

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 352/08 B

L 18 R 183/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 39 R 262/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r sowie die ehrenamtlichen Richterinnen
K a n d r a s c h o w und S a c h s e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.6.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen Bezug genommen auf die Entscheidungsgründe des klageabweisenden vorinstanzlichen Urteils, welches auf Grund der vorliegenden Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis gekommen war, die Klägerin könne unter Beachtung qualitativer Leistungseinschränkungen noch täglich mehr als sechs Stunden arbeiten. Ergänzend hat das Berufungsgericht ausgeführt, das zweitinstanzliche Vorbringen der Klägerin und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen rechtfertigten keine andere Entscheidung. Soweit Dr. B. die Auffassung vertreten habe, die Gelenkbeschwerden der Klägerin hätten zugenommen (seit dem 18.1.2006), der Allgemeinzustand der Klägerin habe sich nach dem Tod ihres Ehemannes in Richtung einer reaktiven Depression verschlechtert und die Leistungsfähigkeit habe in den letzten Jahren abgenommen, sei daraus eine Leistungseinschränkung in rentenrechtlich relevantem Maße nicht zwingend abzuleiten. Den Befundberichten sei nicht einmal zu entnehmen, welcher Befund und welche Diagnose für die abgegebene Leistungsbeurteilung verantwortlich seien. Weitere Ermittlungen seien aus diesem Grunde nicht erforderlich. Ebenso wenig sehe sich der Berufungssenat veranlasst, der Frage nachzugehen, wie sich die psychischen Veränderungen der Klägerin infolge des Todes ihres Ehemannes auf die Leistungsfähigkeit ausgewirkt hätten. Die von der Neurologin S. in ihrem Bericht vom 15.1.2008 erwähnte "abnorme Trauerreaktion" bzw. "Depression" lasse nicht auf psychische Veränderungen im Sinne eines krankhaften Befunds schließen. Auch hätten die behandelnden Ärzte Dres. B. /L. im Bericht vom 12.2.2008 mit der Diagnose "reaktive Depression" den Befund relativiert. Die Klägerin könne auch Wegstrecken über 500 Meter in einem durchschnittlichen Zeitaufwand bewältigen. Für die von Prof. Dr. G. diesbezüglich geäußerten Zweifel finde der Berufungssenat keine ausreichende Begründung.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG), da das LSG ihren Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist im Wesentlichen jedenfalls unbegründet, teilweise auch unzulässig.
- 4 Soweit die Klägerin rügt, das LSG sei ihren zwei Beweisanträgen auf Einholung eines nervenärztlichen Gutachtens zu den Auswirkungen der psychischen Veränderungen und eines orthopädischen Gutachtens zur Feststellung der Auswirkungen der zugenommenen Gelenkbeschwerden auf ihre Wegefähigkeit nicht nachgekommen, lässt der Senat dahinstehen, ob die



Rüge der unterbliebenen Sachaufklärung ordnungsgemäß dargetan ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist insoweit jedenfalls unbegründet, weil der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht vorliegt. Das LSG brauchte sich nicht gedrängt zu fühlen, diesen Beweisanträgen nachzukommen.

- 5 Nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl. zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel wie zB die bereits eingeholten Sachverständigengutachten nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist, wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen, sich widersprechenden Schlussfolgerungen auf miteinander unvereinbaren tatsächlichen Feststellungen beruhen oder begründete Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (*SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*).
- 6 Die gutachterlichen Feststellungen wie sie vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt worden sind, werden von der Klägerin nicht angegriffen. Das LSG war aber auch nicht verpflichtet, auf Grund der zuletzt noch vorgelegten weiteren ärztlichen Unterlagen nochmals Beweis zu erheben, um das Leistungsvermögen der Klägerin abzuklären.
- 7 Auf Grund des von der Klägerin eingereichten Arztbriefes der Neurologin S. vom 15.1.2008 bedurfte es nicht der Einholung eines neuerlichen nervenärztlichen Gutachtens. Dieser Bericht enthält keine Hinweise auf schwerwiegende, die Leistungsfähigkeit auf Dauer einschränkende Erkrankungen. Auch wenn die Neurologin eine abnorme Trauerreaktion und Depression als Diagnose angibt, so bleibt völlig offen, auf Grund welcher Befunde diese Diagnose erhoben werden konnte. Auch der hieraus abgeleitete Therapieversuch spricht nicht für eine schwerwiegende, therapiebedürftige oder gar therapieresistente Erkrankung, da sich die Therapie in der Verordnung eines Medikaments erschöpfte. Weitere Therapieversuche und Ziele wurden offenbar nicht verfolgt, ebenso wenig waren Folgetermine vereinbart. Wie bereits vom LSG ausgeführt, haben die behandelnden Hausärzte Dres. B. /L. in ihrem Bericht vom 12.2.2008 nur noch von einer depressiven Verstimmung gesprochen. Angesichts der Tatsache, dass Dr. L. in seinem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 28.11.2006 von Seiten seines Fachgebiets keine relevanten Befunde von Krankheitswert festgestellt hat und nach der wohl einmaligen Vorstellung bei Frau S. im Januar 2008 keine weitere fachspezifische Behandlung stattgefunden hat, brauchte sich das LSG allein auf Grund der Berichte von Frau S. vom 15.1.2008 und der Dres. B. /L. vom 12.2.2008 nicht veranlasst zu sehen, ein neuerliches nervenärztliches Gutachten einzuholen. Das LSG war auch nicht gehalten, seine eigene Sachkunde besonders zu begründen, weil es nur Feststellungen getroffen hat, die ihre Grundlage in den vorgelegten Berichten haben.



- 8 Auch hinsichtlich des Beweisantrags zur Feststellung der Auswirkungen der zugenommenen Gelenkbeschwerden auf die Wegefähigkeit der Klägerin brauchte sich das LSG nicht gedrängt zu fühlen, eine weitere Beweiserhebung vorzunehmen. Von Seiten des orthopädischen Fachgebiets lagen bereits zwei Gutachten vor, die in der Erhebung der objektiven Befunde im Wesentlichen übereinstimmen, wie von dem zweiten Sachverständigen Prof. Dr. G. betont worden ist. Der Beweisantrag der Klägerin wurde mit der vom Hausarzt bescheinigten Zunahme der Gelenkbeschwerden begründet. Hierzu bezieht sich die Klägerin auf den Bericht der Dres. B. /L. vom 12.2.2008. Auf Grund dieses Berichts brauchte sich das LSG jedoch nicht gehalten zu sehen, weiteren Beweis durch Einholung eines neuerlichen orthopädischen Gutachtens zu erheben. Zwar erwähnt der behandelnde Arzt eine Zunahme der Gelenkbeschwerden, ohne dies aber zu konkretisieren. Weder wird beschrieben, bei welchen Gelenken eine Zunahme der Beschwerden zu verzeichnen sei, noch werden deren Ausmaß und etwaige Auswirkungen auf das Leistungsvermögen beschrieben. Auch waren diese Beschwerden offenbar nicht Anlass genug, auf eine orthopädische Abklärung und ggf Therapie zu dringen. Bei dieser Sachlage zielte der Beweisantrag im Grunde nicht auf die Klärung von behaupteten Tatsachen, sondern lediglich auf die weitere Klärung von nicht näher benannten Gesundheitsstörungen aus orthopädischer Sicht, sozusagen "ins Blaue hinein". Dies zeigt sich auch daran, dass die Klägerin weder gegenüber dem LSG noch in ihrer Beschwerdebegründung vorgetragen hat, welche bislang noch nicht in diesem Ausmaß berücksichtigten Gesundheitsstörungen bei einer Begutachtung festgestellt werden sollten und inwieweit diese ggf zu einer wesentlichen Änderung der bisherigen Beurteilung hätten führen können.
- 9 Sollte die Klägerin mit ihrem Antrag auf Einholung eines orthopädischen Gutachtens allein bezweckt haben, die Beurteilung der Wegefähigkeit überprüfen zu lassen, so brauchte das LSG allerdings schon deshalb kein weiteres Gutachten einzuholen, weil ein dahin zielender Beweisantrag nicht entsprechend den prozessualen Anforderungen gestellt wurde. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung auf Grund der bereits geklärten Tatsachen zu erreichen, erfüllt die Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Antrag nicht. Denn Merkmal eines solchen Antrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8; vgl auch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6*). Die beiden orthopädischen Sachverständigengutachten weichen hinsichtlich der Beurteilung der Wegefähigkeit zwar ab, wobei jedoch Prof. Dr. G. ausdrücklich hervorgehoben hat, dass er mit den erhobenen Befunden des Vorgutachters übereinstimme. Es unterliegt jedoch der Beweiswürdigung der Tatsacheninstanz, welchem Gutachten sie folgt, wenn verschiedene Gutachten in der Beurteilung voneinander abweichen. Allein auf Grund einer unterschiedlichen Beurteilung bei gleicher Beurteilungsgrundlage ist die Tatsacheninstanz nicht gehalten, ein neues, so genanntes Obergutachten einzuholen.



- 10 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe keine Ermittlungen zum Berufsschutz angestellt, ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Insoweit genügt die Begründung nicht den Anforderungen an eine Sachaufklärungsrüge. Den Ausführungen in der Beschwerdebegründung kann allenfalls entnommen werden, dass die Klägerin zwar insoweit eine Beweiserhebung angeregt hatte, ohne dem LSG näher dargelegt zu haben, welche einzelnen Punkte noch zu klären gewesen seien.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)